



Abteilung 13

→ Umwelt und  
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und  
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl  
Tel.: +43 (316) 877-3346  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-97146/2025-7

Graz, am 11.09.2025

Ggst.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Wasserverband Schöckl  
Alpenquell, 8044 Weinitzen, Kirchplatz 3/1,  
Genehmigungsverfahren, BA14, Überprüfungsverfahren,  
Errichtung und Betrieb, BA 14, Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 11.03.2025 hat die InfraTechno GmbH, im Namen und Auftrag des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung ihrer im Wasserbuch unter der PZ 6/1916 eingetragenen Wasserversorgungsanlage durch die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage im Zuge von Sanierungen im Gemeindegebiet der MG Kumberg in den KG Rabnitz, Kumberg und Gschwend angesucht. Die Bauarbeiten wurden im Zeitraum von 30.11.2020 bis 31.08.2022 durchgeführt.

Es sollen folgende Anlagenteile nachträglich bewilligt werden:

- ca 36 lfm Wasserleitung PE DA32
- ca. 70lfm Wassereleitung PE DA40
- ca. 250lfm Wasserleitung PE DA63
- ca. 640 lfm Wasserleitung PE DA 90
- ca. 1.940 lfm Wasserleitung PE DA110
- ca. 665lfm Wasserleitung PE DA140
- ca. 330lfm Wasserleitung PE DA160

Gleichzeitig wurde um Überprüfung der oben ersichtlichen, bereits errichteten Anlagenteile angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhaltes im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Dienstag, den 14. Oktober 2025,**

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Kumberg, Am Platz 8, 8062 Kumberg,**

**um 13:00 Uhr**

anberaumt.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025
- §§ 10, 99, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

**Verfahrensleiterin** ist Mag. Marlene Reich-Trappl

**Wasserbautechnischer Amtssachverständiger** ist Herr DI Wolfgang Schitter

**Bitte beachten Sie!**

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Weinitzen zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Raphael Sallegger  
(elektronisch gefertigt)